

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede am 25. April 2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- 3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- 4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten	EUR
1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.1.1 Reihengräber	pro Grab 696,50 €
1.1.2 Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	pro Grab 1.415,50 €
1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.2.1 Reihengräber	pro Grab 633,00 €
1.2.2 Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	pro Grab 1.292,00 €
1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.3.1 Wahlgrabstätten	pro Grab 900,00 €
1.3.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld Alter Friedhof	pro Grab 1.230,00 €
1.3.3 Wahlgrabstätten im Rasenfeld Neuer Friedhof	pro Grab 1.350,00 €
1.3.4 Wahlgrabstätten im Schmetterlingsfeld	pro Grab 1.740,00 €
1.3.5 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (25 Jahre)	pro Grab 625,00 €
1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.4.1 Wahlgrabstätten	pro Grab 900,00 €
1.4.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab 1.080,00 €
1.4.3 Wahlgrabstätten im Schmetterlingsfeld	pro Grab 1.530,00 €
1.5 Nischen im Columbarium	
1.5.1 Reihennischen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	pro Nische 1.598,50 €
1.5.2 Wahlnischen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	pro Nische 2.010,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühr	EUR
3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	520,50 €
3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung)	260,50 €
3.3 Herstellung eines Urnengrabes	208,50 €
3.4 Einstellgebühr Columbarium	52,00 €
4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
4.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle	88,00 €
4.2 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Ihausen	88,00 €
4.3 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Halsbek	44,00 €
4.4 Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern	159,50 €
4.5 Nutzung der St.-Petri-Kirche für Trauerfeiern	255,50 €
4.6 Gebühr für Organisten	59,00 €
5. Aus- und Umbettungen	
5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
5.2 Ausbettung/Tieferlegung einer Urne	nach Aufwand
5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers. Zusätzlich zu den unter 5.1) und 5.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben.	
5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne	pro Stunde 50,00 €
6. Pflegekosten für während der laufenden Ruhezeit zurückgegebene Grabstellen pro Jahr pro Grab	
	56,00 €
7. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG	
a) Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
b) Verwaltungskostenpauschale	50,00 €
8. Leistungen außerhalb der oben genannten Tarife	
a) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.	nach Aufwand
b) Verwaltungskostenpauschale	50,00 €

9. Umsatzsteuerpflicht

Die oben genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 07. Juni 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. April 2020 außer Kraft.

Westerstede, den 25. April 2023

Siegel



(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)



(Mitglied des Gemeindegemeinderates)

